

1. Welche Verglasungen sind versichert?

Wir versichern je nach Vereinbarung die Verglasungen Ihres Einfamilienhauses oder Ihrer Wohnung sowie Ihre Mobiliarverglasung oder alle Gebäudeverglasungen Ihres Mehrfamilienhauses oder nur Gebäudeverglasungen Ihres Mehrfamilienhauses, die dem allgemeinen Gebrauch dienen.

1.1 Sofern dies im Versicherungsvertrag vereinbart ist, sind Gebäudeverglasungen Ihrer Wohnung oder Ihres Einfamilienhauses sowie Ihre Mobiliarverglasung versichert.

Gebäudeverglasungen sind fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen. Glasbausteine, Profilbaugläser, Glas aus Acryl (z. B. Plexiglas) sowie Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff sind mitversichert.

Mobiliarverglasungen sind Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten. Glaskeramik-Kochflächen sowie Glasscheiben von Aquarien und Terrarien sind mitversichert.

1.2 Sofern dies im Versicherungsvertrag vereinbart ist, sind alle Gebäudeverglasungen Ihres Mehrfamilienhauses versichert.

Gebäudeverglasungen sind fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen. Glasbausteine, Profilbaugläser sowie Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff sind mitversichert.

1.3 Sofern dies im Versicherungsvertrag vereinbart ist, sind alle Gebäudeverglasungen Ihres Mehrfamilienhauses, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, versichert.

Gebäudeverglasungen sind fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.

Glasbausteine, Profilbaugläser sowie Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff sind mitversichert.

1.4 Versichert sind auch alle fertig eingesetzten oder montierten Verglasungen von Nebengebäuden. Gewächshäuser sind davon ausgenommen, können aber gegen Zuschlag eingeschlossen werden.

1.5 Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, Glasspiegel oder -platten sind mitversichert.

2. Welche Verglasungen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind

2.1 optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper, Handspiegel und Möbel aus Acryl. Ebenfalls nicht versichert sind Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- oder Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computerdisplays).

2.2 Einzelne Laden- und Schaufensterscheiben über acht Quadratmeter Glasfläche in einem Mehrfamilienhaus.

2.3 Scheiben von gewerblich genutzten Räumen über fünf Quadratmeter in einem Einfamilienhaus oder einer Wohnung.

2.4 Verglasungen, die bereits beschädigt oder „blind“ waren, als Sie den Antrag auf Versicherung stellten.

3. Wo sind die Verglasungen versichert?

In Ihrem Versicherungsschein ist die Wohnung oder das Gebäude genannt, in der Ihre Verglasungen versichert sind (Versicherungsort). Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungs-ortes.

4. Welche Schäden an den Verglasungen sind versichert?

4.1 Versichert sind Schäden an Verglasungen, wenn sie durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden (Versicherungsfall).

4.2 Bei Bruchschäden an Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Elokalverglasungen und transparentem Glasmosaik sind auch Schäden an den nicht aus Glas bestehenden Teilen versichert. Zerbricht die Mehrscheiben-Isolierverglasung, sind auch der Bruch einer Sprosseneinlage sowie die Beschädigung der Randverbindung versichert.

4.3 Für „blind gewordene“ Mehrscheiben-Isolierverglasungen zahlen wir je Versicherungsfall bis 2.000 Euro.

5. Welche Schäden an den Verglasungen sind nicht versichert?

5.1 Nicht versichert sind Schäden an Oberflächen oder Kanten durch Schrammen, Muschelausbrüche oder Kratzer.

5.2 Ebenfalls nicht versichert sind Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Fahrzeuganprall, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm/Hagel, Rauch, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung entstehen. Wenn bei diesen Ereignissen gelöscht, etwas niedrigerissen oder ausgeräumt werden muss, sind die dabei entstehenden Schäden auch nicht versichert.

5.3 Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Erdbeben, Vulkanausbruch oder Kernenergie sind nicht mitversichert.

6. Welche Entschädigung und Kostenerstattung erhalte ich?

6.1 Wir ersetzen Ihnen zerstörte oder beschädigte Verglasungen, indem wir gleichartige neue Verglasungen liefern und montieren. Dies gilt, wenn es möglich ist, den Ersatz zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten zu beschaffen (Sachleistung). Wir erteilen innerhalb einer Woche den Reparaturauftrag selbst, wenn nicht etwas anderes mit Ihnen vereinbart ist.

6.2 Möglicherweise können wir den Ersatz nicht zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten oder in gleicher Art und Güte beschaffen. Sie erhalten dann stattdessen eine Geldleistung als Entschädigung.

6.3 Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für ein notwendiges, vorläufiges Verschließen von Öffnungen. Wir ersetzen auch Aufwendungen, die Ihnen sinnvoll erscheinen, um den Schaden abzuwenden oder gering zu halten (zu mindern). Dies gilt auch, wenn sie erfolglos geblieben sind.

Ebenfalls ersetzen wir die Kosten für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Verglasungen und dazugehöriger sonstiger Reste. Bei Schäden an einer Einfachverglasung der Gebäudeaußenseite ersetzen wir die Mehrkosten für eine Zweischeiben-Isolierverglasung.

6.4 Werden zusätzliche Maßnahmen oder Arbeiten erforderlich, z. B. Gerüste oder Kräne einzusetzen, Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien, Lichtfilterlacken

und Lichtfilterfolien auf versicherten Verglasungen zu erneuern oder Schäden an Umrahmungen oder an Schutz- und Alarmeinrichtungen zu beseitigen, ersetzen wir Ihnen diese bis 4.000 Euro je Versicherungsfall.

6.5 Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen etc.) bis 3.000 Euro je Versicherungsfall.

6.6 Beseitigung von Schäden an Umrahmung, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen bis 3.000 Euro je Versicherungsfall.

6.7 Sie erhalten unsere Entschädigung und Kostenerstattung innerhalb von zwei Wochen, nachdem unsere Leistungspflicht und die Schadenhöhe feststehen. Einen Monat nachdem Sie uns den Schaden angezeigt haben, können Sie von uns eine Abschlagszahlung verlangen. Wir zahlen Ihnen dann den Betrag, den wir nach der Sachlage mindestens zahlen müssen.
Sie können sechs Prozent Zinsen pro Jahr verlangen, wenn wir die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats, nachdem Sie uns den Schaden angezeigt haben, gezahlt haben.
Wenn es rechtliche Gründe gibt, zahlen wir Ihnen auch einen höheren Zins. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
Wir können die Zahlung aufschieben, wenn Zweifel daran bestehen, dass Sie berechtigt sind, die Entschädigung zu empfangen. Gleches gilt, wenn gegen Sie wegen des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren läuft.
Der Lauf der Fristen ist gehemmt, so lange durch Ihr Verschulden der Reparaturauftrag nicht erteilt werden kann.
Gleches gilt, wenn die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

7. Wann erhalte ich keine Entschädigung und Kostenerstattung?

7.1 Wenn Sie uns arglistig über Tatsachen getäuscht haben, die wir benötigen, um den Grund und die Höhe des Schadens zu ermitteln, sind wir leistungsfrei. Dies gilt auch, wenn Sie versucht haben, uns zu täuschen. Die Arglist gilt als bewiesen, wenn die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsvorwurfs festgestellt wurde.

7.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.3 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bis zu einer Schadenshöhe von 10.000 Euro verzichten wir jedoch auf unser Recht, die Entschädigung zu kürzen.

8. Was ist, wenn sich meine Lebenssituation ändert?

8.1 Ziehen Sie um, geht der bisherige Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz für beide Wohnungen, längstens jedoch für drei Monate ab Umzugsbeginn. Bruchschäden beim Transport der Verglasung während des Umzugs sind nicht versichert.

8.2 Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht aber Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

8.3 Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb Deutschlands, geht der Versicherungsschutz nicht auf diese über. Für die bisherige Wohnung erlischt der Versicherungs-

schutz spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Damit endet auch Ihr Versicherungsvertrag.

8.4 Den Wohnungswechsel und Ihre neue Wohnfläche in Quadratmetern müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn mitteilen. Wir passen den Beitrag dann ab Umzugsbeginn an die neuen Gegebenheiten an.
Für Ihre neue Wohnung kann ein anderer Tarifbeitrag gelten. Erhöht sich dadurch Ihr Beitrag, können Sie den Vertrag in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über den erhöhten Beitrag kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei uns wirksam.

8.5 Bei einer Trennung von Ihrem Ehepartner besteht nach Ihrem Auszug Versicherungsschutz in Ihrer neuen und auch in Ihrer bisherigen Wohnung. Voraussetzung dafür ist, dass Ihr Ehepartner weiterhin in Ihrer bisherigen Wohnung wohnt. Dies gilt, bis Sie Ihren Vertrag mit uns ändern, längstens bis zu drei Monaten. Diese Frist beginnt ab der nächsten Beitragsfälligkeit nach Ihrem Auszug. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung. Gleiches gilt für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

8.6 Sind beide Ehepartner Versicherungsnehmer besteht nach dem Auszug eines Ehepartners Versicherungsschutz in Ihrer bisherigen und in Ihrer neuen Wohnung. Dies gilt, bis Sie Ihren Vertrag mit uns ändern, längstens bis zu drei Monaten. Diese Frist beginnt ab der nächsten Beitragsfälligkeit nach Ihrem Auszug. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer bisherigen Wohnung.
Ziehen beide Ehepartner in neue Wohnungen und ändern den Vertrag nicht, erlischt nach drei Monaten der Versicherungsschutz in den neuen Wohnungen. Diese Frist beginnt ab der nächsten Beitragsfälligkeit nach dem Auszug beider Ehepartner. Gleiches gilt für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

9. Welche Obliegenheiten habe ich im Versicherungsfall?

Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall unverzüglich informieren.

9.1 Sie müssen den Schaden soweit möglich abwenden oder mindern. Hierzu müssen Sie unsere Weisungen einholen. Diese sind zu befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

9.2 Sie müssen uns, soweit möglich, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten. Sie müssen uns hierzu jede Auskunft erteilen und die angeforderten Belege zur Verfügung stellen. Ferner sind Sie, soweit zumutbar, verpflichtet, uns Auskünfte zu Schadenverursachern zu erteilen. Wir können verlangen, dass Sie uns die Auskünfte in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) erteilen.

9.3 Sie müssen die Schadenstelle möglichst so lange unverändert lassen, bis diese durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, müssen Sie zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufbewahren.

10. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

10.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

10.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben. Bis zu einer Schadenhöhe von 10.000 Euro verzichten wir jedoch auf unser Recht, die Entschädigung zu kürzen.

10.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise

entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) auf diese Folge hingewiesen haben.

10.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

11. Warum können sich meine Beiträge ändern?

11.1 Den zu zahlenden Versicherungsbeitrag können wir jährlich um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Preisindex für Verglasungsarbeiten des Statistischen Bundesamtes geändert hat. Maßgebend ist – gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma – das Mittel aus den Indizes für Ein- und Mehrfamiliengebäude für Mai des vor Beginn der Versicherungsperiode abgelaufenen Kalenderjahres. Ist der Index gesunken, müssen wir den Beitrag entsprechend vermindern.

11.2 Der Beitrag bleibt unverändert, wenn der ungerundete Veränderungssatz des Preisindexes unter fünf Prozent liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich der Preisindex gegenüber dem Zeitpunkt geändert hat, der für die letzte Beitragsfestsetzung maßgebend war.

11.3 Der neue Versicherungsbeitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

12. Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?

12.1 Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

12.2 Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Sind Sie nach der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen. Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

12.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

12.4 Sind monatliche, viertel- oder halbjährige Beiträge vereinbart und kommen Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Wir können dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

13. Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn beenden?

13.1 Die vereinbarte Vertragslaufzeit finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

13.2 Ihr Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder zum Ablauf jedes Folgeversicherungsjahres kündigen.

13.3 Ist der Versicherungsfall eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Kündigung muss Ihnen bzw. uns in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird die Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird - spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Kündigen wir, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

13.4 Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsanpassung nach Ziffer 11, können Sie den Vertrag zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Die Kündigung muss in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung erfolgen. Um die Frist einzuhalten, genügt die rechtzeitige Absendung.

13.5 Ihr Versicherungsvertrag endet drei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie zuvor.

14. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?

14.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn eine versicherte Sache gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist. Zudem müssen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen. Eine Mehrfachversicherung liegt auch vor, wenn aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

Bei einer Mehrfachversicherung müssen die Versicherer als Gesamtschuldner für den Betrag aufkommen, den jeder nach seinem Vertrag zahlen müsste. Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

14.2 Erhalten Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus diesem Vertrag. Die Entschädigung aus allen Verträgen ist dann insgesamt nicht höher, als wenn der Gesamtbetrag nur über den vorliegenden Vertrag gedeckt wäre.

14.3 Ist es ohne Ihr Wissen zur Mehrfachversicherung gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. Sie können auch verlangen, dass die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung

nicht gedeckt ist. Wir heben den Vertrag auf oder setzen ihn herab ab dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht. Haben Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt, können Sie nur innerhalb eines Monats die Vertragsaufhebung bzw. die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags verlangen.

14.4 Im Fall der Mehrfachversicherung ist jeder Vertrag, den Sie in der Absicht schließen, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, nichtig. Der Beitrag steht uns bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir von den Umständen, die zur Nichtigkeit führen, erfahren.

15. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

Die Ansprüche verjähren in drei Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet. Wurde ein Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) zugeht.

16. Welches Recht gilt, und welches Gericht ist zuständig?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Wenn Sie etwas gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie Ihre Klage an folgende Gerichtsstände richten: Unseren Firmensitz oder den Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung, das Gericht Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

17. Leistungsgarantie

17.1 Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer im deutschen Markt der Glasversicherung einen umfangreicheren Deckungsschutz an, werden wir im Schadenfall:

- den Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden der Glasversicherung (Ziffer 4) erweitern
- Entschädigungsgrenzen entsprechend erhöhen
- Selbstbeteiligungen reduzieren bzw. entfallen lassen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell am Vertrag vereinbarte oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifmerkmals vereinbarte Selbstbeteiligung.

Der Versicherer mit dem umfangreicheren Deckungsschutz muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und das Produkt bzw. der Tarif muss als für jedermann zugängliche Glasversicherung angeboten werden.

17.2 Die Leistungsgarantie gilt für die Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers gemäß 17.1:

- für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird
- die in Höhe und Umfang nicht auch bei uns versicherbar sind. Dies gilt auch für Leistungserweiterungen für die wir einen Zuschlag erheben.

17.3 Die Leistungsgarantie gilt nicht für:

- Leistungserweiterungen einer Allgefahrendeckung
- folgende Elementargefahren: Überschwemmung oder Überflutung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.
- vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles. Hierbei müssen Sie sich das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

17.4 Sie müssen die weitergehenden Leistungen des anderen Versicherers im Zeitpunkt des Schadens nachweisen. Als Nachweis können die Versicherungsbedingungen (einschl. besonderer Bedingungen und Klauseln) sowie der Risikobeschreibungen des anderen Versicherers dienen, auf dessen Deckungsumfang Sie sich berufen.

17.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme (Ziffer 6) begrenzt. Es gelten die Regelungen zur Entschädigungsberechnung.

Falls besonders vereinbart, gilt:

18. Beitragsverzicht bei Arbeitslosigkeit

18.1 Im Falle Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit verzichten wir auf Ihre Beitragszahlung zu diesem Vertrag bis zu 24 Monaten.

18.2 Voraussetzung dafür ist, dass Sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Ihr Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt.

18.3 Des Weiteren müssen Sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nachweislich in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis gestanden haben und mindestens 24 Monate lang ununterbrochen mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.

18.4 Ein erneuter Beitragsverzicht für wiederum 24 Monate erfolgt erst, wenn Sie zwischen Beendigung der letzten und Eintritt der erneuten Arbeitslosigkeit 24 Monate ununterbrochen in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gestanden haben.